

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 15/09 B

L 13 V 60/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 V 24/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, das ihm am 20.6.2009 zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 29.7.2009, das am 30.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Bereits am 25.6.2009 hatte er sich mit einer "Anfechtung" dieses Urteils und der Bitte um "Klageaufschub" an das BSG gewandt. Mit Senatsschreiben vom 2.7.2009 wurde ihm mitgeteilt, dass ein "Klageaufschub" gesetzlich nicht vorgesehen sei. Auf die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG ist er durch die Senatsschreiben vom 2.7.2009 und 4.8.2009 hingewiesen worden.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie in den Senatsschreiben vom 2.7.2009 und 4.8.2009 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

